

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltrecht

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Der Großteil der Novelle beinhaltet redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Anpassungen des BHG 2013 an den Status Quo, ohne finanzielle Auswirkungen zu verursachen.

Bezüglich der Änderung der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (§§ 21 Abs. 2, 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes) ist für die technische Umsetzung mit Kosten von ca. 10.000 Euro zu rechnen. Die Bedeckung erfolgt im Detailbudget 150101 Zentralstelle (IT Budget der Sektion II des BMF).

Bezüglich der Abschaffung der Entgeltlichkeit im Rahmen des Sachgütertauschs (§ 70 Abs. 3 des Entwurfes) handelt es sich um eine interne Verrechnung, die innerhalb des Bundes budgetneutral ist. Darüber hinaus ist der Sachgütertausch durch dessen Entgeltlichkeit stark zurückgegangen, weshalb auch aus diesem Grund durch den Entfall der Entgeltlichkeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Bestimmung könnte jedoch insofern zu Einsparungen führen, als nach Entfall der Entgeltlichkeit eine stärkere

Inanspruchnahme des Sachgütertauschs verzeichnet werden könnte und somit weniger Beschaffungen

erforderlich sind. Ob und in welchem Ausmaß dies geschehen wird, kann jedoch nicht beziffert werden.

Bezüglich des Entfalls der Benützungsvergütungen für Liegenschaften des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Burghauptmannschaft (§ 63 Abs. 1a des Entwurfes) entstehen für den Bund geringfügige finanzielle Auswirkungen. Die budgetäre Veranschlagung der Benützungsvergütungen bei den Ministerien zugunsten der Burghauptmannschaft würde zwar entfallen. Die Zahlungen der Bundesministerien an die Burghauptmannschaft werden in der UG 40 vereinnahmt und sind somit saldenneutral, sodass durch den Entwurf keine Mehr- oder Mindereinzahlungen beim Bund insgesamt entstehen. Durch die geplante Maßnahme kommt es jedoch zu geringfügigen Einsparungen im Personalaufwand durch den Entfall des Zahlungsvollzugs in der Burghauptmannschaft und in den Ressorts sowie durch den Entfall der erforderlichen Novellierungen der Leistungsabgeltungsverordnung. Die budgetäre Höhe ist nicht bezifferbar.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	29. Mai 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Österreich hat ab 2009 in zwei Etappen eine international viel beachtete Reform des Haushaltsrechts umgesetzt. Dabei wurde u.a. eine stärkere Ziel- und Wirkungsorientierung eingeführt. 2017/18 wurde das Haushaltsrecht unter Einbeziehung von IWF, OECD und der Universität Klagenfurt evaluiert und verschiedene Empfehlungen formuliert.

In der Folge wurden in mehreren Arbeitsgruppen im BMF die Ergebnisse der Evaluierung aufgearbeitet; durch die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie musste die Bearbeitung der dritten Etappe der Haushaltsrechtsreform jedoch unterbrochen werden. Es wurde eine Aufteilung in zwei Pakete beschlossen: Ein technisches Paket, das legistisch, prozedural und redaktionell notwendige Anpassungen umfasst (z.B. Klarstellungen, Berücksichtigung von BMG-Novellen, Anpassung von Stichtagen), und ein inhaltliches Paket, das alle Punkte mit höherem Abstimmungsbedarf umfasst (z.B. Rücklagen, Wirkungsorientierung). Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll das technische Paket umgesetzt werden.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltsrecht**

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Entwurf sollen legistisch, prozedural oder redaktionell notwendige Anpassungen des BHG 2013 vorgenommen werden und dadurch das Haushaltsrecht verbessert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Novelle des BHG 2013**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Entwurf beinhaltet legistisch, prozedural oder redaktionell notwendige Anpassungen wie etwa Harmonisierungen widersprüchlicher Regelungen, Klarstellungen, Vereinfachungen oder die Einarbeitung von BMG-Novellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung von Verbesserungen und Klarstellungen im Haushaltsrecht

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Der Großteil der Novelle beinhaltet redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Anpassungen des BHG 2013 an den Status Quo, ohne finanzielle Auswirkungen zu verursachen.

Bezüglich der Änderung der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (§§ 21 Abs. 2, 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes) ist für die technische Umsetzung mit Kosten von ca. 10.000 Euro zu rechnen. Die Bedeckung erfolgt im Detailbudget 150101 Zentralstelle (IT Budget der Sektion II des BMF).

Bezüglich der Abschaffung der Entgeltlichkeit im Rahmen des Sachgütertausches (§ 70 Abs. 3 des Entwurfes) handelt es sich um eine interne Verrechnung, die innerhalb des Bundes budgetneutral ist. Darüber hinaus ist der Sachgütertausch durch dessen Entgeltlichkeit stark zurückgegangen, weshalb auch aus diesem Grund durch den Entfall der Entgeltlichkeit keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Bestimmung könnte jedoch insofern zu Einsparungen führen, als nach Entfall der Entgeltlichkeit eine stärkere Inanspruchnahme des Sachgütertausches verzeichnet werden könnte und somit weniger Beschaffungen erforderlich sind. Ob und in welchem Ausmaß dies geschehen wird, kann jedoch nicht beziffert werden.

Bezüglich des Entfalls der Benützungsvergütungen für Liegenschaften des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Burghauptmannschaft (§ 63 Abs. 1a des Entwurfes) entstehen für den Bund geringfügige finanzielle Auswirkungen. Die budgetäre Veranschlagung der Benützungsvergütungen bei den Ministerien zugunsten der Burghauptmannschaft würde zwar entfallen. Die Zahlungen der Bundesministerien an die Burghauptmannschaft werden in der UG 40 vereinnahmt und sind somit saldenneutral, sodass durch den Entwurf keine Mehr- oder Mindereinzahlungen beim Bund insgesamt entstehen. Durch die geplante Maßnahme kommt es jedoch zu geringfügigen Einsparungen im Personalaufwand durch den Entfall des Zahlungsvollzugs in der Burghauptmannschaft und in den Ressorts sowie durch den Entfall der erforderlichen Novellierungen der Leistungsabgeltungsverordnung. Die budgetäre Höhe ist nicht bezifferbar.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.05.2024 16:11:34

WFA Version: 0.1

OID: 2795

A0|B0|D0